Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Zentralheizungsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulagen.

(Vom 13. Oktober 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Vereins schweizerischer Zentralheizungs-Industrieller, des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 9. Mai 1944 zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 10. Januar 1944 im Zentralheizungsgewerbe allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulagen *),

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 9. Mai 1944 über die Erhöhung der im Zentralheizungsgewerbe entrichteten Teuerungszulagen werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Auf den bestehenden Stundenlöhnen werden folgende Teuerungszulagen gewährt:
   a. eine Grundzulage von 42 Rp. pro Stunde, die allen Arbeitern, gleichgültig ob ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder, ausbezahlt wird;
   b. eine weitere Zulage von 2 Rp., total 44 Rp., an verheiratete Arbeiter und an Arbeiter mit Unterstützungspflicht;
   c. eine Kinderzulage von 5 Rp. pro Arbeiter und Arbeitsstunde, die durch den Betriebsinhaber, entsprechend seiner Zugehörigkeit, entweder in die Ausgleichskasse des Vereins schweizerischer Zentral-

*) Bundesblatt 1944, 69.

heizungs-Industrieller oder in diejenige des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes einzubezahlen bzw. zu verrechnen sind.

2. Die Mittags- und Tageszulagen werden wie folgt erhöht:
   a. die Mittagszulage auf Fr. 2.40;
   b. die Tageszulage für Verheiratete und Unterstützungspflichtige auf Fr. 7.—, für Ledige auf Fr. 5.80.

Art. 2.

[1] Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 30. Juni 1945.

[2] Die übrigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1944 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Zentralheizungsgewerbe am 14. Juli 1943 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage, inbegriffen Art. 2 über den Geltungsbereich, erfahren keine Änderungen.

Bern, den 13. Oktober 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

5420

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Zentralheizungsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulagen. (Vom 13. Oktober 1944.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1944
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	22
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	26.10.1944
Seite Page Pagina	1144-1145
Ref. No	10 035 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.